

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Schmutzwassergebührensatzung - SwGebS)**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2, 3, 9-16 und 37 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf – Okrilla am 05.12.2005 folgende Satzung beschlossen<sup>1,2</sup>:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

- a) Mengengebühren für die eingeleiteten Abwassermengen (§ 5) und
- b) Grundgebühren für an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke (§ 4).

Sie werden erhoben für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Mengengebühr und der Grundgebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung setzt sich aus der Grundgebühr (§ 4) und der Mengengebühr (§ 5) zusammen.
- (2) Die Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen.
- (3) Die Mengengebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).
- (4) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### **§ 4 Grundgebühr<sup>1</sup>**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder Verbrauchsstellen bestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die die Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen. Als Grundgebühr nach der jeweiligen Nennleistung der verwendeten Wasserzähler gilt ab 01.07.2010:

<b>Qn 2,5</b>	<b>7,92 EUR / Monat</b>	<b>DN 50</b>	<b>79,58 EUR / Monat</b>
<b>Qn 6,0</b>	<b>13,92 EUR / Monat</b>	<b>DN 80</b>	<b>119,33 EUR / Monat</b>
<b>Qn 10,0</b>	<b>19,92 EUR / Monat</b>	<b>DN 200</b>	<b>248,67 EUR / Monat</b>
		<b>Verbund</b>	<b>328,17 EUR / Monat</b>

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Schmutzwassergrundgebühr berechnet.

<sup>1</sup>§§ 4 (1) und 7 geändert durch 1. Änderungssatzung, Beschluss Nr. GR 039/2010 am 25.05.2010, gültig ab 01.07.2010;

<sup>2</sup>§7 geändert durch 2. Änderungssatzung, Beschluss Nr. GR 045/2011 am 05.09.2011, gültig ab 01.01.2012

### § 5 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 3 als angefallene Abwassermenge
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
  3. das auf dem Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Fehlt ein Wasserzähler oder ist er defekt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Gleiches gilt für den Fall, dass eine erforderliche Messeinrichtung (Abs. 2) nicht vorhanden ist.

### § 6 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden und über einen von der Gemeinde unter Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde genehmigten und eingebauten Unterzähler (z. B. Gartenwasserzähler) ermittelt wurden, werden bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Für den Einsatz eines Unterzählers im Sinne dieser Satzung gelten die Bestimmungen der §§ 12; 13; 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 – 6; 19 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 - 3; 20; 21 der Trinkwasserversorgungssatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla vom 07.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Absetzung wird in diesen Fällen von der Gemeinde vorgenommen ohne dass es hierfür eines gesonderten Absetzungsantrages nach Abs. 5 bedarf.
- (2) Nach § 5 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht nach Absatz 3 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
  1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
  2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes i.d.F. vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794) in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 5 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen nach den Absätzen 2 bis 4 sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

### **§ 7 Höhe der Schmutzwassergebühren<sup>1,2</sup>**

Für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 3 beträgt die Mengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird ab 01.01.2012

**2,70 EUR**

je Kubikmeter Abwasser.

### **§ 8 Starkverschmutzerzuschläge**

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

### **§ 9 Verschmutzungswerte**

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

### **§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild/Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht im Falle des § 7 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Veranlagungszeitraum ist in diesen Fällen der Zeitraum, für den das Benutzungsverhältnis bestanden hat.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 11 Vorauszahlungen**

Jeweils zum 28.3., 28.5., 28.7., 28.9. und 28.11. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 10 Abs. 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils 1/6 der im vorausgegangenem Zeitraum festgesetzten Schmutzwassergebühr zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

### **§ 12 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschild gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla vom 07.06.2004, Beschluss Nr. GR 072/2004 außer Kraft.

gez. Langwald,  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup>§§ 4 (1) und 7 geändert durch 1. Änderungssatzung, Beschluss Nr. GR 039/2010 am 25.05.2010, gültig ab 01.07.2010

<sup>2</sup>§7 geändert durch 2. Änderungssatzung, Beschluss Nr. GR 045/2011 am 05.09.2011, gültig ab 01.01.2012